



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 85 000/46-III/5/82

II-4291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2007 IAB

1982 -08- 27

zu 2018 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7.7. 1982 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2018/J (II-4090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP) betreffend die Zivildienstlage, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In dem in der Anfrage angeführten Zeitraum wurden folgende Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht tatsächlich bewilligt:

1980	3 188
1981	2 826
1982 (Jänner bis Mai)	1 214

Im gleichen Zeitraum des Vorjahres wurden 1 097 Anträge bewilligt (Vergleichszeitraum).

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Berichtszeitraum (Jänner 1980 bis Mai 1982) wurden beim Verfassungsgerichtshof insgesamt 58 Beschwerden anhängig gemacht. Davon wurden vom erwähnten Gerichtshof bisher 12 entschieden. In vier dieser Fälle wurden die bekämpften Beschei-

- 2 -

de aufgehoben.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine zahlenmäßige Aussage, wie viele der jeweils anerkannten Zivildienstpflichtigen in den Jahren 1980, 1981 und 1982 nicht zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen wurden, läßt sich nach Jahren gegliedert nicht geben, weil diesbezügliche Aufzeichnungen nicht geführt werden. Es wurden aber jedenfalls von den bis zum Stichtag 31.5.1982 anerkannten 18 447 Zivildienstpflichtigen bis zum Dienstantrittstag 1.2.1982 11 893 Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. Von den verbleibenden 6 554 Zivildienstpflichtigen haben 2 053 Zivildienstpflichtige Stattgebungsbescheide betreffend Aufschub vom Antritt oder Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes über den 1.10.1982 hinaus bis zum Stichtag 31.5.1982 erhalten. Von den restlichen 4 501 Zivildienstpflichtigen haben 987 die Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes bereits überschritten und war die Zuweisung von weiteren 1 192 Zivildienstpflichtigen wegen Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, unbekannten Aufenthaltes, aus gesundheitlichen Gründen und in Ermangelung von einer ausreichenden Anzahl von Zivildienstplätzen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in einem kürzeren als 8monatigen Zeitraum derzeit nicht möglich. 193 Zivildienstpflichtige waren zum Stichtag auf Dauer untauglich. Der verbleibende Saldo von 2 129 Zivildienstpflichtigen sowie die mittlerweile durch Entscheidungen der Zivildienstkommission zusätzlich zivildienstpflichtig gewordenen jungen Männer werden zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Maßgabe der vorhandenen und besetzbaren Zivildienstplätzen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Der vorangeführten Aussage liegen folgende Ursachen zugrunde:

Bedingt durch den 8monatigen Rhythmus der Dienstantrittstermine für die Leistung des ordentlichen Zivildienstes werden Zivildienstpflichtige im Einvernehmen mit den Rechtsträgern der Trä-

- 3 -

gerorganisationen des Zivildienstes in geraden Kalenderjahren jeweils zum 1.2. und 1.10. des Jahres, in ungeraden Kalenderjahren jeweils zum 1.6. des Jahres zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. Gemäß § 8 Abs. 2 ZDG ist der Zuweisungsbescheid spätestens vier Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.

Da die Zivildienstkommission und seit 1.1.1982 auch die Zivildienstoberkommission während des ganzen Jahres laufend positive Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht nach § 5 ZDG trifft, ist ein regelmäßiger Zufluß Zivildienstpflichtiger zu verzeichnen, von denen je nach Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung von der Wehrpflicht ehestmöglich die Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes verfügt wird. Der Dienstantritt ist allerdings dann nicht gewährleistet, wenn die betreffenden Zivildienstpflichtigen um Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes oder Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor dem Dienstantrittstermin ansuchen und diesem Ansuchen stattgegeben wird. Auch können vorübergehende gesundheitliche Leistungseinschränkungen dazu führen, daß Zivildienstpflichtige zu einem späteren Zeitpunkt zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes verpflichtet werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Eine Trendentwicklung der Spruchpraxis der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission ist nicht erkennbar. Grundsätzlich wird von der Zivildienstkommission und von der Zivildienstoberkommission – letztere soweit sie infolge Berufung des abgewiesenen Antragstellers zuständig ist – jeder Antrag gewissenhaft geprüft und nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers entschieden. Diese Kollegialbehörden haben bisher alle Arten von Gewissensgründen akzeptiert, soweit solche im Antrag oder in der nichtöffentlichen Verhandlung vorgebracht und im Zuge des Verfahrens auch glaubhaft gemacht worden sind. Im wesentlichen

- 4 -

handelt es sich um ethisch-humanitäre und religiöse Gründe.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Konkrete Angaben über die Art der Dienstleistungen bei den zu einzelnen Dienstleistungssparten zugeordneten Einrichtungen wurden vom Bundesministerium für Inneres im Rahmen der Kundmachung des Verzeichnisses aller von den Rechtsträgern für ihre Einrichtungen pro Zuweisungstermin zur Verfügung gestellten Plätze jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. So weist das im Amtsblatt Nr. 49 vom 28.2.1982 für den 1.10.1982 veröffentlichte Verzeichnis betreffend Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe eine Palette von der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Behinderten, aber auch Hausbesorgungen, Gartenbetreuung, Krankenpflegehilfsdienste, Mitarbeit in Werkstätten, Familienbetreuung, Hol- und Bringdienste, Teilnahme an Aktion "Essen auf Rädern", Begleitdienste auf Behördenwegen für Behinderte, Küchenhilfs- und Telefondienste als konkrete Dienstleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe aus.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Kompetenz zur Anerkennung von Einrichtungen als Trägerorganisationen des Zivildienstes liegt gemäß § 4 ZDG bei jenem Landeshauptmann, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Einrichtung befindet. Gemäß § 10 Abs. 2 ZDG hat die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes (unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung) genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige längstens innerhalb von fünf Jahren ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht seinen ordentlichen Zivildienst antreten kann.

In sachlicher und rechtlicher Hinsicht stützt sich die Anerkennung von Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung als Trägerorganisationen des Zivildienstes darauf, daß es sich bei den im

- 5 -

§ 3 Abs. 2 ZDG angeführten Gebieten, auf denen der Zivildienst zu erbringen ist, um keine abschließende sondern um eine beispielsweise Aufzählung handelt. Entscheidend für die Anerkennung einer Einrichtung nach § 4 ZDG ist unter anderem, daß der dort einzusetzende Personenkreis zu Dienstleistungen herangezogen wird, die dem allgemeinen Besten dienen (§ 3 Abs. 1 ZDG), eine Forderung, die hier genauso erfüllt wird, wie etwa bei den im § 3 Abs. 2 ZDG ausdrücklich angeführten Dienstleistungen des Baues und der Erhaltung von Straßen. In den diesbezüglichen, vor Erlassung der Anerkennungsbescheide über Ersuchen der Landeshauptmänner ergangenen positiven Gutachten der Zivildienstkommission bzw. ab 1.1.1982 der Zivildienstoberkommission wurde die vorerwähnte Rechtsansicht auch von diesen Behörden vertreten.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Gemäß § 9 Abs. 1 ZDG sind Zivildienstpflichtige zu Dienstleistungen zu verpflichten, die ihren Fähigkeiten soweit wie möglich entsprechen. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Zivildienstes deutlich werden lassen, daß eine große Zahl Zivildienstpflichtiger aus in ihrer Person gelegenen Gründen zu einem Einsatz im Rahmen der Sozialhilfe nicht geeignet ist. Deshalb war die Schaffung einer ausreichenden Kapazität von Zivildienstplätzen für Tätigkeiten auf anderen Gebieten erforderlich. In den westlichen Bundesländern wäre die Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zum frühestmöglichen Zeitpunkt ohne die im Rahmen der Post- und Telegraphenverwaltung zur Verfügung gestellten Zivildienstplätze infolge des starken Interesses für den Zivildienst in diesen Bundesländern nicht zu gewährleisten.

Gemäß § 8 Abs. 3 ZDG können Zivildienstpflichtige Einrichtungen in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als dies der Rechtsträger durch Bedarfsanmeldungen beantragt. Gemäß § 9 Abs. 3 ZDG ist Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen und es sind diese Wünsche - soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - zu be-

rücksichtigen. Nach Anerkennung von Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung als Trägerorganisationen des Zivildienstes war ein steigendes Interesse Zivildienstpflichtiger an der Zuweisung zu diesen Einrichtungen zu beobachten. Da seitens der Post- und Telegraphenverwaltung Bedarfsanmeldungen für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen mit Wünschen Zivildienstpflichtiger betreffend Zuweisung zu diesen Einrichtungen korrespondieren, besteht keine Veranlassung, den Wünschen der Zivildienstpflichtigen nicht zu entsprechen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Unter der Dienstleistungssparte 10c "Dienstleistungen bei sonstigen Einrichtungen" wurden sowohl Einrichtungen zusammengefaßt, bei welchen auf Grund einer komplexen Palette von zu erbringenden Dienstleistungen die Zuordnung zu den übrigen Sparten nicht möglich war, als auch insbesondere Einrichtungen von Amnesty International, Entwicklungshilfeeinrichtungen, Flüchtlingslagern, Landwirtschaftskammern, Einrichtungen der Haftentlassenen- und Bewährungshilfe, die Abteilung III/5 des ho. Bundesministeriums und das Statistische Zentralamt. Im übrigen darauf die Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 49 vom 28.2. 1982, verwiesen werden.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

In der den Abgeordneten des Ausschusses für innere Angelegenheiten übermittelten Statistik ist die Anzahl der Zivildienstplätze (gegliedert nach Dienstleistungssparten und Bundesländern) nicht mit der Anzahl der bei diesen Einrichtungen tätigen Zivildienern ident. Es handelt sich bei diesen Zahlen um die mit Stichtag 4.5.1982 anerkannte maximale Platzzahl pro Dienstleistungssparte und Bundesland. Bedingt durch die unterhalb dieser Zahl liegenden Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger pro Zuweisungs-termin (siehe § 8 Abs. 3 ZDG), konnte die Zivildienstverwaltung im gesamten Bundesgebiet bislang niemals mehr als ca. 50 % der Kapazität an anerkannten Plätzen für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen nützen.



www.parlament.gv.at